

76. 1. Begriff des „Beiseiteschaffens“ in §. 133 St.G.B.'s. Gehört dazu notwendig ein positives Handeln?

2. Ist unter dem in §. 133 a. a. O. erwähnten „Dritten“ ein Nichtbeamter zu verstehen, oder ist dieses Wort im Gegensatz zum Thäter gebraucht?

Bgl. Bb. 2 Nr. 176, Bb. 10 Nr. 59, Bb. 12 Nr. 18.

II. Strafenat. Ur. v. 9. Juni 1885 g. S. Rep. 1344/85.

I. Landgericht Landsberg a. W.

Aus den Gründen:

Nach dem im angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande war der Angeklagte, welcher vom Bürgermeister der Stadt F. als Schreiber, bezw. Bureaugehilfe engagiert war und seine Remuneration aus dem zur Beschaffung von Schreibhilfe dem Magistrate zur Disposition gestellten Pauschquantum bezog, bis zum 1. Juni 1884 in der Registratur der Polizeiverwaltung und des Amtsanwaltes mit der Führung des Journales und mit der Absendung der amtlichen Korrespondenz beschäftigt. Infolge verschiedener Unregelmäßigkeiten wurde ihm diese Stellung am 1. Juni 1884 vom Bürgermeister genommen und er von da ab nur noch als Schreiber in demselben Bureau beschäftigt. Anlässlich des Verschwindens einer aus dem Jahre 1883 herrührenden Strafanzeige wurde Mitte Dezember 1884 eine Revision des Pulkes vorgenommen, welches der Angeklagte während seiner Thätigkeit als Registraturverwalter, wie später als Schreiber benutzt und beständig unter seinem alleinigen Verschlusse gehalten hatte. Hierbei fand sich im Pulke eine große Anzahl Aktenstücke und sonstige Urkunden, welche sämtlich in der Zeit von 1881 bis zum 1. Juni 1884 dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Registraturverwalter amtlich zur Expedition übergeben, von ihm aber nicht abgesandt, bezw. ohne Erledigung der darauf befindlichen Verfügungen zurückbehalten worden waren. Um dem Vorwurfe der Verzögerung zu entgehen, hatte der Angeklagte in den Kontrollbüchern die fraglichen Sachen als erledigt notiert.

Für die Zeit bis zum 1. Juni 1884 hat der erste Richter eine Beiseiteschaffung der Schriftstücke als vorliegend nicht angenommen, indem er erwo, daß es nicht als ordnungswidrig angesehen werden

könne, wenn der Angeklagte das Bult zur vorläufigen Aufbewahrung nicht erledigter Schriftstücke benutzt habe, daß diese Aufbewahrung zwar durch die zum Teil lange Zeitdauer, auf welche sie sich erstreckte, ordnungswidrig geworden, der Bürgermeister aber jederzeit zur Revision des Bultes befugt gewesen sei. Dagegen hat sich nach Ansicht des ersten Richters die Sachlage wesentlich geändert, als dem Angeklagten die Registraturgeschäfte abgenommen wurden. Denn nunmehr, so wird ausgeführt, sei es Pflicht des Angeklagten gewesen, die in seinem Bulte aufbewahrten Schriftstücke an seinen Nachfolger in der Registraturverwaltung oder an den Bürgermeister herauszugeben, und er sei nicht mehr dienstlich berechtigt gewesen, die fraglichen Papiere in seinem Bulte aufzubewahren; daselbe sei nicht mehr ein ordnungsmäßiger Aufbewahrungsort gewesen. Indem also Angeklagter die Papiere in seinem Bulte zurückbehalten und unter seinem Verschlusse versteckt gehalten habe, sei seine Absicht keine andere gewesen, als die Papiere nunmehr für alle Folge dem amtlichen Verkehre zu entziehen, bis sie in Vergessenheit geraten sein würden. So ist die Strafkammer zu der Schlußfeststellung gelangt, daß der Angeklagte im Juni 1884 zu F. Urkunden und Akten, welche ihm amtlich übergeben worden waren, vorsätzlich beiseitegeschafft hat, und hat aus § 133 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die Revision rügt Verletzung des §. 133 St.G.B.'s, aber ohne zutreffenden Grund.

Der erste Richter stellt sich nicht zu den in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 8. November 1880 und 28. Februar 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 425, Bd. 10 S. 189, enthaltenen Ausführungen in Widerspruch. Dort wird allerdings das „Beiseiteschaffen“ als eine Thätigkeit definiert, durch welche eine Sache mittels Entfernung von ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte der Disposition des Berechtigten wirklich entzogen wird. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das Vergehen des §. 133 nicht als ein sogenanntes „Kommissivdelikt durch Unterlassung“ begangen werden könne. In dieser Hinsicht gelten die allgemeinen Regeln. Bis zum 1. Juni 1884 ist in der Aufbewahrung der Papiere im Bulte ein Verstecken derselben nicht gefunden, aber in dieser Zeit hatte der Angeklagte, wenn auch ohne Vorsatz, die Ursachen gesetzt, welche, wenn ihm die Registraturgeschäfte abgenommen wurden und er nur noch als Schreiber Beschäftigung im Bureau erhielt, dahin führen konnten,

daß die Papiere als versteckt und danach der amtlichen Verwahrung entfremdet zu gelten hatten. Diese Folge abzuwenden, war der Angeklagte, als der vorausgesetzte Fall einer anderweiten Beschäftigung eintrat, verpflichtet. Indem er vorsätzlich die Thätigkeit unterließ, welche den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges hätte abwenden können, übernahm er die Verantwortung für den Erfolg, der auf seinen Willen zurückzuführen ist. Die Papiere waren nunmehr nicht mehr an ihrem ordnungsmäßigen Aufbewahrungsorte, sondern von demselben entfernt und versteckt gehalten. Diese Folge hatte aber der Angeklagte durch seine dolose Unterlassung verursacht. Objektiv liegt also ein Weiseseitfchaffen vor, und es ist auch der Vorsatz des Weiseseitfchaffens in rechtlich unanfechtbarer Weise festgestellt.

Wenn als ein Weiseseitfchaffen im Sinne des §. 133 a. a. O. nach dem Erkenntnisse vom 13. Februar 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 67,

jede vorsätzliche unberechtigte Handlung anzusehen ist, durch welche eine Sache dem Berechtigten unzugänglich gemacht wird, so ist dort unter Handlung, wie im Strafgesetzbuche überhaupt, auch die strafbare Unterlassung einer durch die Pflicht gebotenen Handlung verstanden. Einer solchen Unterlassung machte sich der Angeklagte schuldig, wenn er die Schriftstücke, anstatt sie seinem Nachfolger in der Registraturverwaltung herauszugeben, an einem Orte, wo sie der Berechtigte als verwahrt nicht voraussetzen konnte, zurückbehielt, und durch diese Unterlassung machte er die Schriftstücke dem Berechtigten unzugänglich, entzog sie seiner Verjüngung.

Bei der durch den materiellen Angriff gebotenen sonstigen Prüfung des Urtheiles trat noch folgendes Bedenken entgegen:

Der §. 133 St.G.B.'s hat zur Voraussetzung, daß die Urkunden, Register u. s. w. sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder daß sie einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind. Es ist nun eine Auslegung versucht, nach welcher die Worte: „einem Beamten oder einem Dritten“ im Gegensatze zum Thäter gestellt werden, sodas die Identität des Thäters mit dem Beamten oder dem Dritten, dem der Gegenstand amtlich übergeben worden, ausgeschlossen wäre. Bei dieser Auslegung würde die Strafvorschrift auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Die Auslegung steht aber mit dem Wortlaute des §. 133 a. a. O.

nicht im Einklange. Hinsichtlich des Subjektes des Vergehens enthält §. 133 a. a. D. nach keiner Richtung hin eine Einschränkung, das Subjekt wird vielmehr mit dem Personen aller Art umfassenden Worte „Wer“ bezeichnet. Der Relativsatz „welche übergeben worden sind“ dient zur Bezeichnung der zu schützenden Gegenstände. Dieses Satzes Worte „einem Beamten oder einem Dritten“ sind sonach nicht im Gegensatze zum Thäter gebraucht; vielmehr ist der „Dritte“ dem „Beamten“ gegenübergestellt, sodaß unter dem „Dritten“ jeder Nichtbeamte, gleichviel ob Thäter oder nicht, zu verstehen ist. Diese Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihre Bestätigung. Der §. 133 R. St. G. B.'s ist mit „wenigen Abweichungen“ dem §. 106 preuß. St. G. B.'s nachgebildet (Motive des Entw. S. 91). Die wesentlichste Abweichung besteht in der Einfügung der Worte „oder einem Dritten“. Die Einfügung bezweckte offenbar, den im §. 106 preuß. St. G. B.'s nicht berücksichtigten Fall zu treffen, daß die Urkunden u. s. w. einem Nichtbeamten amtlich übergeben waren. Also ist keine Einschränkung der preußischen Vorschrift bezüglich des Subjektes, sondern eine Erweiterung derselben bezüglich der Objekte vorgenommen. Bei der entgegenstehenden Auslegung würde das Gesetz eine schwer zu begreifende Lücke aufweisen. Es wäre kein Grund abzusehen, weshalb der Strafschutz des §. 133 a. a. D. dann versagt sein sollte, wenn gerade derjenige Nichtbeamte, welchem die Urkunde u. s. w. amtlich übergeben worden ist, das zu schützende Interesse verlegt. Überdies würde im gleichen Falle selbst ein Beamter nur dann strafbar sein, wenn die im Vergleiche zu §. 133 a. a. D. weit beschränkteren Voraussetzungen des §. 348 Abs. 2 St. G. B.'s oder zufällig der Thatbestand einer anderen Strafvorschrift vorlägen. Die hier bekämpfte Auslegung führt danach zu Konsequenzen, von denen sich mit Grund sagen läßt, daß sie vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können. Es ist also der Ansicht beizutreten, von welcher der erste Richter stillschweigend ausgegangen ist.